

## **Änderungsantrag** **der Fraktion DIE GRÜNEN**

### **zur Sammelübersicht 100 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) über Anträge zu Petitionen** **— Drucksache 10/3896 —**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 1-10-12-911-20431 nicht der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, sondern sie als erledigt zu behandeln.

Bonn, den 21. Oktober 1985

**Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion**

#### **Begründung**

Die Petentin, Inhaberin eines Freizeitparks, begehrt mit der Petition, vor allem im Hinblick schwerwiegender Verkehrsprobleme im Zusammenhang der Zufahrt zum Europa-Park in Rust/Baden, den sofortigen Ausbau der Autobahn-Anschlußstelle Herbolzheim.

Das Bundesverkehrsministerium hat dem Antrag des Landes Baden-Württemberg zur Anlage einer neuen Anschlußstelle an die A 5 Karlsruhe-Basel bei Herbolzheim bereits im Herbst 1980 grundsätzlich zugestimmt.

Zur Begründung der Petition wird u. a. von der Petentin darauf hingewiesen, die Inhaber des Europa-Parks wie die gesamten Gemeinden der Region und die beiden Landkreise seien der Auffassung, daß nur der Ausbau der Heuweg-Trasse in Betracht komme.

Auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Reetz und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/2714) hat die Bundesregierung u. a. ausgeführt:

„Bei der angesprochenen ‚Heuweg-Trasse‘ handelt es sich um eine Folgemaßnahme außerhalb des Bereichs der Autobahn-Anschlußstelle im nachgeordneten Straßennetz in der Zuständigkeit des Landes bzw. der Landkreise. Der Bundesregierung

ist somit mangels Beteiligung und Zuständigkeit eine Beurteilung nicht möglich.“

Die Bundesregierung verweist in ihrer Stellungnahme zur Petition weiterhin auf eine mit weitgehend gleichem Wortlaut beim Petitionsausschuß des Landtages Baden-Württemberg anhängige Eingabe.

Ohne daß der Petitionsausschuß vom Inhalt Kenntnis erlangt hätte, liegt seit September 1985 eine von der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg in Auftrag gegebene Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der Notwendigkeit der Anschlußstelle, ihrer Entlastungswirkung auf das nachgeordnete Straßennetz und der damit verbundenen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Einzugsbereich vor. Im Gegensatz zu der von der Ausschlußmehrheit vertretenen Auffassung erscheint es sachgerecht, die Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg in vollem Umfang zu respektieren.